

Philosophische Fakultät III

Promotionsordnung

Aufgrund von § 35 i. V. m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.727), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz vom 15. April 1996 (GVBl. S.126) hat der erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin, bestehend aus dem Institut für Asien- und Afrikawissenschaften, dem Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften und dem Institut für Sozialwissenschaften, am 18. November 1996 die folgende Promotionsordnung erlassen¹:

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Philosophischen Fakultät III vertretenen Fächern möglich. Der Fakultätsrat beschließt die Fächer gemäß § 6 Absatz (2).

(3) Der akademische Grad Dr. phil. kann abgesehen von einer Ehrenpromotion gemäß § 16 für ein Fachgebiet nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird - über den Abschluß eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule hinaus - eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Dieses wird durch die Vorlage

einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch ein wissenschaftliches Fachgespräch (Disputation) nachgewiesen.

§ 3 Promotionsorgane

(1) Das Promotionsverfahren gehört in die Zuständigkeit der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Für die Durchführung der Promotion sind zuständig:

- der Promotionsausschuß als Organ des Fakultätsrates
- die Gutachter/ Gutachterinnen
- die jeweilige Promotionskommission als Prüfungskommission für ein konkretes Promotionsverfahren (vgl. § 7)

(3) Der Promotionsausschuß setzt sich zusammen aus mindestens drei Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen der Fakultät sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/ einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/ einer Studentin mit beratender Stimme. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat gewählt. Aus dem Kreis der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen werden vom Fakultätsrat ein Vorsitzender/ eine Vorsitzende und ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Promotionsausschuß bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates zu Promotionsangelegenheiten vor.

(4) Gemäß §74 BerlHG kann der Fakultätsrat beschließen, mit den anderen Philosophischen Fakultäten der Humboldt-Universität zusammen einen gemeinsamen Promotionsausschuß als „Gemeinsame

¹ Die Promotionsordnung wurde am 24. Februar 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

Kommission“ zu bilden. In diesem Falle legen die Räte der beteiligten Fakultäten fest, welche Rechte und Pflichten auf diesen gemeinsamen Promotionsausschuß übertragen werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Abschluß in der Regel in dem gewählten Fachgebiet an einer wissenschaftlichen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes (ein Magister- oder Diplomexamen bzw. eine Erste Wissenschaftliche oder Künstlerisch-Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit Ausbildung in zwei Fächern). Gleichwertige ausländische Studienabschlüsse werden gemäß den Äquivalenzvereinbarungen anerkannt.

(2) Wer die Voraussetzungen nach Absatz (1) erfüllt, kann als Doktorand/ Doktorandin von der Fakultät angenommen werden. Dem Antrag auf Annahme als Doktorand/ Doktorandin ist in der Regel eine Erklärung eines Hochschullehrers/ einer Hochschullehrerin der Fakultät beizufügen, daß er/ sie bereit ist, den Antragsteller/ die Antragstellerin zu betreuen und das Erstgutachten zu erstellen (gegebenenfalls verbunden mit einer Stellungnahme zu bis zur Abgabe der Arbeit zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen gemäß Absatz (6)). Ein Doktorand/ eine Doktorandin ist in der Regel an der Humboldt-Universität immatrikuliert.

(3) Fachhochschulabsolventen/ Fachhochschulabsolventinnen bzw. Absolventen/ Absolventinnen von Hochschulen, die keine universitären Abschlüsse verleihen, mit der Abschlußnote „Sehr gut“ können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Darüber entscheidet der Promotionsausschuß unter Konsultation des jeweiligen Betreuers.

(4) Im Bereich des Instituts Kultur- und Kunstwissenschaften müssen Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums nachgewiesen werden. An die Stelle des Latinums kann dort auch das Graecum oder der entsprechende Nachweis der Kenntnis einer alten außereuropäischen Sprache treten.

(5) Besitzt der Bewerber/ die Bewerberin einen Studienabschluß einer ausländischen Hochschule, über den es keine von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzbescheinigungen gibt, kann der Promotionsausschuß, im Zweifelsfalle der Fakultätsrat, die Gleichwertigkeit des Hochschulabschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluß anerkennen.

(6) Weist der Bewerber/ die Bewerberin einen Studienabschluß in einem anderen als seinem/ ihrem Promotionsfach nach, entscheidet der Promotionsausschuß aufgrund einer Stellungnahme des Betreuers/ der Betreuerin, ob bzw. welche Studienleistungen noch zu erbringen sind. Diese Studienleistungen dürfen in ihrem Umfang die Anforderungen des Hauptstudiums im Rahmen eines Magisterteilstudiengangs (Hauptfach) nicht überschreiten.

(7) Der Bewerber/ die Bewerberin erhält vom Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III eine Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion.

§ 5 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin hat einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen und diesen Antrag mit den folgenden Unterlagen (vgl. Formblatt/ Promotionsakte) beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III einzureichen:

- Angabe des gewählten Promotionsfaches
- die Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 Absatz (7)
- einen Vorschlag des Erstgutachters/ der Erstgutachterin für einen zweiten und gegebenenfalls weitere Gutachter/ Gutachterinnen sowie für die Mitglieder der Promotionskommission
- fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation sowie gegebenenfalls Bestandteile der Dissertation in einer anderen medialen Form
- ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers/ der Bewerberin Auskunft gibt
- eine eidesstattliche Versicherung, daß die Dissertation auf der Grundlage der angegebenen Hilfsmittel und Hilfen selbständig angefertigt worden ist
- drei Themenbereiche für die Disputation gemäß § 11 unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin an der Humboldt-Universität zu Berlin oder anderwärts bereits einen Promotionsantrag gestellt hat bzw. einen entsprechenden Doktorgrad besitzt
- gegebenenfalls eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Erklärung darüber, daß er die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß Satz 1 vor, eröffnet der Promotionsausschuß das Promotionsverfahren mit der Einsetzung der Promotionskommission (vgl. § 7) innerhalb von sechs Wochen. Die Eröffnung und die Zusammensetzung der Kommission sind dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich bekanntzugeben. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Die Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragstellenden selbständig verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und zu neuen Erkenntnissen gelangt.

(2) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist, daß die Dissertation nicht von einer anderen Hochschule schon einmal in einem Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend abgelehnt worden ist.

(3) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. In Ausnahmefällen kann eine teilweise bereits publizierte Arbeit eingereicht werden, bei der die veröffentlichten und die unveröffentlichten Teile deutlich zu kennzeichnen sind. Die veröffentlichten Teile der Arbeit sind als Sonderdrucke in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß – im Zweifelsfall der Fakultätsrat – kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (siehe Anlage 1) und einem kurzen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

§ 7 Promotionskommission

(1) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 5 bestellt der Promotionsausschuß der Fakultät die Gutachter/ Gutachterinnen (vgl. § 9), den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Dabei sollten die Vorschläge des/ der Gutachtenden und ggf. des Doktoranden/ der Doktorandin berücksichtigt werden.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Hochschullehrern/ Hochschullehrerinnen

sowie einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/ einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/ einer Studentin mit beratender Stimme. In der Regel sind die Gutachtenden Mitglieder der Promotionskommission.

(3) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende muß hauptamtlicher Professor/ hauptamtliche Professorin an der Philosophischen Fakultät III sein, und mindestens ein weiteres Mitglied der Kommission muß Hochschullehrer/ Hochschullehrerin der Fakultät sein. Weitere Mitglieder können Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen auch außerhalb der Philosophischen Fakultät III bzw. der Humboldt-Universität sein. In besonderen Fällen ist auch eine weitere Hinzuziehung von nicht promovierten Fachleuten als Mitglieder mit beratender Stimme möglich.

(4) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fakultäten betreffendes wissenschaftliches Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sollen die betroffenen Fakultäten bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Angehörigen der Philosophischen Fakultät III die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind

- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Bestätigung bzw. Zurückweisung der vom Kandidierenden für die Disputation vorgelegten Themenbereiche gemäß § 11,
- die Durchführung und die Bewertung der Disputation,
- die Festlegung des Gesamtprädikats der Promotion.

Das Gesamtprädikat wird erst nach Bestätigung durch den Dekan/ der Dekanin der Philosophischen Fakultät III rechtsgültig.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Promotionsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- *summa cum laude* (mit Auszeichnung)
- *magna cum laude* (sehr gut)
- *cum laude* (gut)
- *rite* (genügend)
- *non sufficit* (ungenügend)

(2) Diese Prädikate werden von der Promotionskommission sowohl für die Dissertation – aufgrund der Vorschläge der Gutachtenden – als auch für die Disputation vergeben. Aufgrund dieser Einzelbewertungen legt die Promotionskommission das Gesamtprädikat fest. Das Gesamtprädikat *summa cum laude* kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch die Disputation mit *summa cum laude* bewertet wurden. Bei der Bewertung wird die Dissertation doppelt so stark gewichtet wie die Disputation.

§ 9 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung der Dissertation werden zwei Gutachtende bestellt, von denen in der Regel der Betreuer/ die Betreuerin der Arbeit das Erstgutachten verfaßt. In der Gesamtbewertung empfiehlt jeder Gutachtende entweder die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit und schlägt der Promotionskommission eines der in § 8 genannten Prädikate vor. Das Prädikat *non sufficit* und die Ablehnung der Arbeit sind gleichbedeutend. Lautet einer der Gutachtervorschläge *summa cum laude* oder *non sufficit* oder weichen die Urteile um mehr als eine Stufe voneinander ab, ist ein drittes Gutachten einzuholen. Auch in anderen begründeten Fällen kann die Promotionskommission die Einholung eines dritten Gutachtens beschließen. Schlagen beide Gutachtenden das Prädikat *non sufficit* vor, so wird kein weiteres Gutachten eingeholt.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander und innerhalb zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zu erstellen. Sie müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang werten und etwaige Mängel darstellen. Die Gutachtenden können in ihren Gutachten überdies Auflagen zu Änderungen vorschlagen, die vor der Drucklegung der Dissertation zu erfüllen sind.

(3) Bewertet die Mehrheit der Gutachtenden die Dissertation mit mindestens *rite*, so wird das Promotionsverfahren mit der Auslage der Arbeit gemäß § 10 Satz 1 weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachtenden die Dissertation als *non sufficit*, so wird das Promotionsverfahren eingestellt.

§ 10 Annahme der Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation ist vor der Disputation mindestens zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens vier Wochen lang, für alle Fakultätsmitglieder zur Einsichtnahme in der Fakultät auszuliegen. Sie haben das Recht, Anmerkungen zur Dissertation schriftlich der Promotionskommission zu übermitteln. Die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Fakultät, die Mitglieder des Fakultätsrates und der Promovend/ die Promovendin können in die Gutachten während dieser Zeit Einsicht nehmen; dabei sind die Gutachten strikt vertraulich zu behandeln.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, ihr Prädikat, gegebenenfalls über für die Drucklegung vorzunehmende Änderungen sowie über den Termin der Disputation. Weist die Dissertation behebbare Mängel auf, kann die Kommission sie zur Überarbeitung zurückgeben und eine angemessene Frist zur Wiedervorlage setzen. In diesem Falle ist die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung aufzuschieben. Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung des Promovenden/ der Promovendin zur Disputation.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und beschließt die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluß wird nach Bestätigung durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III rechtsgültig. Er ist dem Bewerber/ der Bewerberin schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission dem Promovenden/ der Promovendin die Entscheidung mit und bestimmt im Einvernehmen mit ihm den Termin der Disputation. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen nicht mehr als drei Monate liegen. Die Einladung zur Disputation hat der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission allen Fakultätsmitgliedern rechtzeitig (das heißt in der Regel wenigstens zwei Wochen vorher) bekannt zu machen.

§ 11 Disputation über eine These

(1) Der Bewerber/ die Bewerberin schlägt bei Einreichung der Dissertation drei Themenbereiche zur Erörterung im Rahmen der Disputation vor.

(2) Die Promotionskommission wählt aus den vorgeschlagenen Themenbereichen einen aus, zu dem der Promovend/ die Promovendin eine These formulieren muß. Eine These ist eine begründete Darlegung oder Behauptung zu einem Problemkreis eines Faches. Zu dieser These ist eine kurze schriftliche Erörterung vorzulegen, die den Ort der These in der wissenschaftlichen Diskussion angibt, die Diskussionswürdigkeit der so präzisierten These darlegt und die Richtung einer Begründung skizziert.

(3) Die Disputation hat primär die eingereichte These zum Gegenstand, die zu Beginn vom Promovenden/ von der Promovendin mündlich, in nicht mehr als 15 Minuten Dauer, vorgestellt wird. Darüber hinaus soll die Disputation auch die Dissertation unter Berücksichtigung der von den Gutachtenden geäußerten Kritik zum Gegenstand haben.

(4) Die Disputation dauert maximal 90 Minuten, ist in der Regel hochschulöffentlich und findet in deutscher Sprache statt. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation und kann auf Antrag, sofern die ordnungsgemäße Durchführung dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(5) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission veranlaßt die Führung einer Anwesenheitsliste der Kommissionsmitglieder und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden der Promotionskommission und vom Protokollführer/ von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigefügt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt ein Doktorand/ eine Doktorandin die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist dem Doktorand/ der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluß an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Berücksichtigung des für die Dissertation verliehenen

Prädikats (vgl. § 10 Absatz (2)) das Gesamtprädikat der Promotion gemäß § 8 fest. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission informiert unmittelbar danach den Promovenden/ die Promovendin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Promovenden/ der Promovendin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung der Promotion und des Gesamtprädikats durch den Fakultätsrat erhält der Promovend/ die Promovendin eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 2). Diese Bescheinigung berechtigt nicht zum Führen des Dokortitels.

§ 13 Rücktritt, Wiederholung

(1) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Antragstellers/ der Antragstellerin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, so erhält er/ sie die eingereichten Unterlagen zurück. Die Dissertation gilt dann als nicht eingereicht.

(2) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Promovenden/ der Promovendin eingestellt, solange keiner der Gutachter/ der Gutachterinnen ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Dissertation und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Ein erneuter Antrag unter Vorlage derselben Arbeit ist nicht zulässig.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden und das Verfahren eingestellt, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren mit Vorlegen einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden. In diesem Falle ist die Dissertation aus dem vorangegangenen Verfahren mit einzureichen.

(4) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Promovend/ die Promovendin wissentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist und ob eine erneute Zulassung nach Absatz (3) beantragt werden kann. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Promovenden/ der Promovendin ist die Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 14 Pflichtexemplare und Publikationsform

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Weist der Doktorand/ die Doktorandin nach, daß eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin der Promotionsausschuß. Hält der Doktorand/ die Doktorandin die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so kann er die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte verlieren.

(2) Wenn die Promotionskommission Auflagen zu Änderungen an der Arbeit gemacht hat, ist vor der Drucklegung eine Erklärung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden darüber einzuholen, daß diesen Auflagen Genüge getan worden ist.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Juni 1988 die Dissertation dann, wenn der Verfasser/ die Verfasserin neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität abgeliefert hat:

entweder

- a) 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A5 wünschenswert ist,
- oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
- oder
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand/ Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

§ 15 Promotionsurkunde

(1) Das Promotionsverfahren wird mit der Aushändigung der Promotionsurkunde abgeschlossen. Sie wird in deutscher Sprache ausgestellt und muß enthalten (Anlage 3):

1. Namen der Universität und der Fakultät,
2. Namen, Geburtsdatum und Geburtsort des Promovierten, der Promovierten
3. verliehenen akademischen Grad,
4. Titel der Dissertation,
5. Datum der Disputation,
6. Gesamtprädikat der Promotion,
7. Namen und Unterschriften des Präsidenten/ der Präsidentin der Universität und des Dekans/ der Dekanin der Fakultät, sowie
8. Siegel der Universität.

(2) Die Promotionsurkunde soll spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 14 ausgehändigt werden. Sie berechtigt zum Führen des akademischen Grades Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(3) Nach Abschluß des Promotionsverfahrens ist die Promotionsakte weiterhin vertraulich zu behandeln. Innerhalb eines Jahres hat der/ die Promovierte das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde „doctor philosophiae honoris causa“ (Doktor der Philosophie ehrenhalber) kann als Auszeichnung für hervorragende wissenschaftliche, künstlerische und kulturelle Leistungen auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät III bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Der/ die zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität sein.

(3) Anträge für Ehrenpromotionen können von Professorinnen und Professoren der Philosophischen Fakultät III gestellt werden.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der erweiterte Fakultätsrat. Die Ehrenpromotion bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigen einer vom Universitätspräsidenten/ von der Universitätspräsidentin und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Ehrenpromovierten/ der Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 17 Einspruch und Rechtsmittel

(1) Gegen getroffene Entscheidungen kann der Kandidat/ die Kandidatin Einspruch einlegen. Über den Einspruch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder des Promotionsausschusses befindet der Dekan/ die Dekanin, über den Einspruch gegen Beschlüsse des Dekans/ der Dekanin der Fakultätsrat.

(2) Der Antragsteller/ die Antragstellerin, der Promovend/, die Promovendin bzw. der Promovierte/ die Promovierte hat die Möglichkeit, gegen eine Entscheidung der nach dieser Ordnung zuständigen Stellen der Fakultät Beschwerde beim Präsidenten/ bei der Präsidentin der Humboldt-Universität einzulegen. Die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden dadurch nicht berührt.

(3) Soweit in der Promotionsordnung vorgesehen, sind die Bescheide mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen: „Gegen diesen Bescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. Die Klage muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung unmittelbar vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben werden.“

§ 18 Übergangsvorschriften

(1) Promotionsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eröffnet worden sind, werden nach den bisher gültigen Ordnungen abgeschlossen. Antragsteller/ Antragstellerinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen Antrag auf Aufnahme als Doktorand/ Doktorandin gestellt haben, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung auf Antrag nach den bisher für sie gültigen Ordnungen ihre Promotion abschließen. Die Wahl ist mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen des Fachbereiches Asien- und Afrikawissenschaften (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 24/1993 vom 08. Juli 1993) sowie des Fachbereiches Sozialwissenschaften (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 13/1993 vom 10. März 1993) nach Maßgabe der in § 18 genannten Frist außer Kraft.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor philosophiae
(Dr. phil)

eingereicht an

der Philosophischen Fakultät III
der Humboldt - Universität zu Berlin

von
(akademischer Grad; Vorname; Name; Geburtsname
Geburtsdatum; Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan der Philosophischen Fakultät III

Gutachter: 1.
 2.
 (3.)

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 2

Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion

HUMBOLDT - UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Philosophische Fakultät III
- Die Dekanin/Der Dekan -

Zwischenzeugnis

Frau /Herr

geb. am

in

hat sich am Institut für Asien- und Afrikawissenschaften/ Kultur-und Kunstwissenschaften/ Sozialwissenschaften
einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unterzogen

und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:.....

Tag der mündlichen Prüfung:.....

Thema der Dissertation:.....

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
„doctor philosophiae (Dr. phil) „

Berlin, den

.....
Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Anlage 3

Muster für die Promotionsurkunde

Humboldt - Universität zu Berlin

Die Philosophische Fakultät III

verleiht

Frau/ Herrn (akadem. Titel; Vorname; Name)

geb. am:..... in:.....

den akademischen Grad

doctor philosophiae
(Dr. phil.)

nachdem sie/er die wissenschaftliche Befähigung im Fach

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:.....

Die mündliche Prüfung fand amstatt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Siegel der Universität

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät III

Liste der Promotionsfächer der Philosophischen Fakultät III der HU

Allgemeine Bestimmungen

1. Als Promotionsfächer gelten die Magisterteilstudiengänge und Diplomstudiengänge.
2. In den Asien- und Afrikawissenschaften kann auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin/ des betreuenden Hochschullehrers an den Promotionsausschuß die Studienrichtung bzw. das Promotionsgebiet als Klammerzusatz zum Promotionsfach in die Promotionsurkunde aufgenommen werden.
3. Magisterteilstudiengänge und Diplomstudiengänge, die beantragt, aber noch nicht von der zuständigen Senatsverwaltung bestätigt sind, können erst Promotionsfächer sein, wenn diese Bestätigung erfolgt ist.
4. Bei auslaufenden Studiengängen gilt für bereits zur Promotion zugelassene Kandidaten/ Kandidatinnen Vertrauensschutz. Neue Zulassungen werden nicht mehr ausgesprochen.

Liste der Promotionsfächer

I. Kultur- und Kunstwissenschaften

- Musikwissenschaft
- Klassische Archäologie
- Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte
- Theaterwissenschaft/Kulturelle Kommunikation

II. Sozialwissenschaften

- Politikwissenschaft
- Soziologie

III. Asien- und Afrikawissenschaften

- Afrikawissenschaften
(Studienrichtungen: 1. Linguistik; 2. Geschichte; 3. Literatur)
- Geschichte und Gesellschaft Südasiens
(Studienrichtungen: 1. Alte und Mittlere Geschichte; 2. Neuere und Neueste Geschichte)
- Koreanistik
(Studienrichtungen: 1. Sprache und Literatur; 2. Geschichte und Gesellschaft)
- Sinologie
(Studienrichtungen: 1. Moderne und vormoderne chinesische Sprache; 2. Vormoderne chinesische Kultur; 3. Literatur und Kultur des modernen China)
- Südostasien-Studien
(Studienrichtungen: 1. Geschichte Südasiens; 2. Südostasiatische Philologien; 3. Modernes Südostasien; 4. Indonesistik)

- Zentralasien-Studien
(Studienrichtungen: 1. Tibetologie; 2. Mongolistik)

- Ägyptologie*
- Sudanarchäologie*
- Mittelasienswissenschaften*
- Japanologie*

- Islamwissenschaft**

Erläuterungen:

Die mit * gekennzeichneten Fächer gehören, da sie rechtskräftige Magisterteilstudiengänge beinhalten, zu den Promotionsfächern. Ihre Ordnungen werden derzeit überarbeitet.

Die mit ** gekennzeichneten Fächer gehören derzeit nicht zu den Promotionsfächern, da sie als Magisterteilstudiengänge erst beantragt, aber noch nicht genehmigt sind.